Entgeltordnung für die städtischen Friedhöfe in Kiel

Vom 22.12.1992

In der Fassung des 6. Nachtrags vom 04.10.2017

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-H., S. 57) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 14.3.2017 (GVOBl. Schl.-H. S. 140) und der §§ 1, 2, 4, 5, 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung vom 10.Januar 2005 (GVOBl. Schl.-H. 2005, S. 27), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.01.2017 (GVOBl. Schl.-H. S. 28) wird nach Beschlussfassung durch die Ratsversammlung am 08.06.2017 erlassen:

§ 1
Gegenstand des Entgeltes

Für die Ausführung gärtnerischer Arbeiten auf den städtischen Friedhöfen ist ein Entgelt nach dieser Ordnung zu zahlen.

§ 2
Entgeltsschuldner

Zur Zahlung des Entgeltes ist die/der Antragsteller/in oder die-/derjenige verpflichtet, in deren/dessen Auftrag die Arbeiten vorgenommen werden sollen. Das Entgelt ist vor Ausführung der Arbeiten zu zahlen.

§ 3
Leistungen

(1) Die Friedhofsverwaltung führt die Anlage-, Pflege- und Bepflanzungsarbeiten gegen ein von ihr festzusetzendes Entgelt aus. Die Entgeltshöhe ist abhängig von der Grabart, der Grabgröße, der Anzahl der Grabbreiten/-stellen und der Grabbepflanzung. Wenn die Einzahlung nicht in der richtigen Höhe eingeht, wird die Grabstätte jedoch nur solange gepflegt, bis das entrichtete Entgelt verbraucht ist.
Leistungen der Grabpflege sind u.a.:

- Entfernen von Unkräutern
- Wässern nach Bedarf
- Schnittmaßnahmen
- Laubentfernung
- Entfernen von alten Blumenschmuck
- Grunddüngung und Düngung nach Bedarf
- Ergänzung kleiner Mengen an Erde (außer bei Grabsackungen)

Die Grabbepflanzung kann sich aus einer Frühjahrs-, Sommer- und Herbstbepflanzung, als auch einer Wintereindeckung mit und ohne Grabgesteck zusammensetzen.

(2) Die Grabpflege wird in der Zeit von März bis Dezember eines Jahres in regelmäßigem Abstand durchgeführt. Die Pflege erstreckt sich nicht auf Pflanzen in Gefäßen.

(3) Bei Bepflanzungsaufträgen übernimmt die Friedhofsverwaltung nur dann eine Gewähr für das Anwachsen und Gedeihen der Pflanzen, wenn ihr auch die Grabpflege übertragen wird.

(4) Bei Verderb der Pflanzen durch höhere Gewalt - wie lang anhaltende Trockenheit, Sturm, Frost -, durch Verschulden Dritter oder Schäden durch Tiere wird kein Ersatz gewährt.

(5) Pflegeaufträge für stark verunkrautete und deshalb nicht im üblichen Rahmen pflegefähige Grabstätten können zurückgewiesen werden, wenn nicht gleichzeitig die gesondert berechnete Herrichtung (Neuanlage) in Auftrag gegeben wird. Wird keine weitere Zahlung geleistet, so werden von dem bereits gezahlten Betrag die gröbsten Verunreinigungen behoben, um Beeinträchtigungen anderer Flächen zu verhindern.

(6) Die Auftraggeber können für die gärtnerischen Leistungen zwischen den folgenden Zahlungsmodalitäten wählen:
Bankeinzug
- Überweisung mit Angebot
- Überweisung ohne Angebot
Dauergrabpflege mit Vorauszahlung für die gesamte Laufzeit des Vertrages

(7) Entgelte für Leistungen, die im Voraus bezahlt wurden, können bei Nichtinanspruchnahme anteilig erstattet werden. Dauerpflegeverträge können nur durch die Vertragspartner gekündigt werden.

(8) Dauergrabpflege- und Bepflanzungsverträge können vom Auftraggeber selbst oder der Landeshauptstadt Kiel unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zum Schluss eines Kalenderjahres vorzeitig gekündigt werden. Die Landeshauptstadt Kiel hat dem Auftraggeber dann das Entgelt anteilig zu erstatten. Andere Personen (z.B. Erben des Auftraggebers oder Rechtsnachfolger an der Grabstätte) können den Vertrag nicht kündigen.

§ 3a
Entgelte

(1) Die in § 3a festgesetzten Entgelte verstehen sich zuzüglich der jeweils gültigen Mehrwertsteuer, kaufmännisch auf- bzw. abgerundet auf volle Eurobeträge.

(2) Grabpflege:
Für die Grabpflege, die Grabpflege mit Bepflanzung oder andere gärtnerische Arbeiten werden pro Jahr berechnet:

1.	Pflege von Grabstätten (März bis Dezember. Kürzere Pflegezeiträume: 1/10 des Entgeltes je Monat)	
1.1	Sarggrabstätte	123,65 €
1.2	Sargrasengrabstätte	88,31 €
1.3	Urnengrabstätte	88,31 €
1.4	Urnenrasenreihengrabstätte inkl. Frühjahrs- u. Sommerbepflanzung u. Winterabdeckung	70,06 €
1.5	Rasenpflege lt. § 23 Friedhofssatzung	
2.	Bepflanzung und Winterschmuck	
2.1	Frühjahrsbepflanzung (Stiefmütterchen wahlweise Hornveilchen)	
2.1.1	Sarggrabstätte/ Sargrasengrabstätte	19,31 €
2.1.2	Urnengrabstätte	19,31 €
2.1.3	Je weiterer Pflanze lt. obiger Aufzählung	1,25 €
2.1.4	Sonderleistungen nach Aufwand	
2.2	Sommerbepflanzung: Preise s. Frühjahr	
2.3	Herbstbepflanzung	

2.3.1	Herbstsortiment	3,66 €
2.3.2	Silberblatt	2,26 €
2.4	Winterschmuck / Gesteck	
2.4.1	Sarggrabstätte/ Sargrasengrabstätte	24,40 €
2.4.2	Urnengrabstätte	24,40 €
2.4.3	vollflächige Sarggrabstättenabdeckung	72,87 €
2.4.4	Gesteck	7,62 €
3.	Anlage von Grabstätten und sonstige gärtnerische Tätigkeiten an Grabstätten	
3.1	Pflanzung eines Bodendeckers	
3.1.1	Golderdbeere, Spindelstrauch, Immergrün, Dickmännchen o.ä.	2,22 €
3.1.2	Efeu, Winterheide, Zwergmispel o.ä.	3,23 €
3.1.3	Sonderleistungen nach Aufwand	
3.2	Pflanzung von Gehölzen	
	(z.B. Rhododendron, Koniferen)	
3.2.1	-20	14,29 €
3.2.2	20- 30	24,29 €
3.2.3	30 -40	36,33 €
3.2.4	40 -50	44,36 €
3.2.5	50 -60	58,36 €
3.2.6	Sonderleistungen und Pflanzen wie z.B. Muschelzypresse nach Aufwand	
3.3	Heckenpflanzungen	
3.3.1	Buchsbaum, Spindelstrauch, Erika, Heckenkirsche lfm.	22,33 €
3.3.2	Eibe	50,33 €
	Sonstige Leistungen	
3.3.3	Beschaffung und Verlegung einer Trittplatte	14,04 €
3.4	Beschaffung und Anfuhr von Graberde	11,04 €
3.5	Planum erstellen	4,07 €
3.6	Vorhandenen Boden verbessern (graben)	6,11 €
3.7	Abräumen vorhandener Grabbepflanzungen	
3.7.1	Grabbepflanzung je m²	12,49 €
3.7.2	Gehölze nach Aufwand	
3.8	Einmalige Reinigung der Oberfläche einer Grabstätte	
3.8.1	Unkraut	20,37 €
3.9	Heckenschnitt je lfm.	4,07 €
3.10	Wässern der Grabstätte nach Bedarf /Monat	12,22 €
3.11	Rasenmahd je m²	2,62 €

§ 4
Änderung der Entgelte

Ändert sich die Entgeltsordnung, so ist die Änderung auch für die bereits abgeschlossenen Dauerverträge maßgebend.
Die Landeshauptstadt Kiel unterrichtet den Auftraggeber oder den ihr bekannten Rechtsnachfolger schriftlich über diese Änderungen
Der Auftraggeber bzw. Rechtsnachfolger hat innerhalb eines Monats zu erklären, ob er eine Nachzahlung leisten will oder ob er eine bestimmte Änderung der Laufzeit des Vertrags wünscht

§ 5
Sonstige Leistungen

Für die Leistungen der Stadt, die unter nicht § 3(a) aufgeführt sind, wird ein Entgelt in Höhe der der Landeshauptstadt Kiel nachweisbar entstandenen Aufwendungen erhoben.

§ 6
Vollstreckung

Die Bestimmungen über die Vollstreckung öffentlich- rechtlicher Geldforderungen gelten für die Beitreibung der Entgelte nach dieser Ordnung entsprechend.
Unberührt bleiben die Bestimmungen des §296 (1) – (4) des Landesverwaltungsgesetzes

§ 7
Kündigung

Grabdauerverträge, Grabdauerbepflanzungsverträge und Verträge über beide Leistungen können vom Auftraggeber selbst oder der Landeshauptstadt Kiel unter einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zum Schluss eines Kalenderjahres vorzeitig gekündigt werden
Die Landeshauptstadt Kiel hat dem Auftraggeber dann das Entgelt anteilig zu erstatten
Hat der Auftraggeber gekündigt, so ist jedoch das Entgelt für je 5 volle Jahre einzubehalten
Andere Personen (z.B. Erben des Auftraggebers) können den Vertrag nicht kündigen.

§ 8
Inkrafttreten

Diese Entgeltsordnung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Mit dem Inkrafttreten dieser Ordnung tritt die Entgeltsordnung vom 22.12.1992 in der Fassung des 5. Nachtrags außer Kraft.

Der Oberbürgermeister